

Brüssel, den 25. Juli 2017
(OR. en)

11443/17

PUBLIC 52
INF 132

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
APRIL 2017

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im April 2017 angenommenen Rechtsakte.¹²

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM APRIL 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3529. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 3. April 2017 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1-25	2/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der polnischen, der deutschen, der dänischen und der luxemburgischen Delegation

Die polnische, die deutsche, die dänische und die luxemburgische Delegation nehmen zur Kenntnis, dass das Europäische Parlament und der Rat in erster Lesung eine Einigung zu dem *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre* erzielt haben, und würdigen die Bemühungen der aufeinanderfolgenden Ratsvorsitze um einen ausgewogenen Kompromiss zu dem Vorschlag.

Entsprechend ihrer während der Arbeiten an dem Vorschlag dargelegten Standpunkte legen die polnische, die deutsche, die dänische und die luxemburgische Delegation die Bestimmung in Artikel 3f Absatz 1 Buchstabe a des *Vorschlags einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre* zum Inhalt der Politik zur Mitwirkung der Aktionäre dahingehend aus, dass institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern gestattet ist, die Mitwirkungspolitik so zu gestalten, dass sie die Angelegenheiten, bei denen sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, überwachen, selbst wählen dürfen und dass sie nicht verpflichtet sind, in der Mitwirkungspolitik auf jeden einzelnen der in Artikel 3f Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags aufgeführten Bereiche gesondert einzugehen.

Nach Ansicht unserer Delegationen wird die Richtigkeit dieser Auslegung durch den vereinbarten Wortlaut des dritten Satzes in Erwägungsgrund 11 des oben genannten Vorschlags bestätigt: "*In der Politik zur Mitwirkung der Aktionäre sollte beschrieben werden, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, welche verschiedenen Mitwirkungstätigkeiten sie ausüben wollen und wie sie das tun*".

Erklärung der luxemburgischen Delegation

Luxemburg unterstützt voll und ganz das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, die langfristige Mitwirkende zu fördern und die Transparenz bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern zu verbessern. Wie in den Erwägungsgründen dargelegt sollte die Richtlinie dabei die Bestimmungen nicht berühren, die in sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften zur Regulierung bestimmter Arten von börsennotierten Gesellschaften oder bestimmter Arten von Einrichtungen, wie etwa Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds erlassen wurden.

Folglich sollten nach dem Verständnis Luxemburgs im Hinblick auf die Artikel 3g und 3h der Richtlinie in dem Fall, dass Vermögenswerte eines institutionellen Anlegers nicht individuell verwaltet werden, sondern mit Vermögenswerten anderer Anleger zusammengelegt und über einen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, die für die gemeinsame Vermögensverwaltung geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften dieser Richtlinie insofern vorgehen, als die in der Richtlinie vorgesehenen Anforderungen den Anforderungen widersprechen, die in sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Richtlinie sollte beispielsweise alle Rechtsvorschriften unberührt lassen, die die Diversifizierung des Portfolios von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie das Verbot regeln, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das den Verwaltern von gemeinsamem Vermögen ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochriskogebieten
ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1-20

60/16

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

Erklärung des Rates

Der Rat erklärt sich ausnahmsweise damit einverstanden, der Kommission die Befugnis zu übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 zur Änderung der Schwellenwerte in Anhang I zu erlassen, damit die Schwellenwerte rechtzeitig angenommen und die Ziele dieser Verordnung verwirklicht werden können. Diese Vereinbarung lässt künftige Gesetzesvorschläge in den Bereichen Handel und Außenbeziehungen insgesamt unberührt.

Erklärung Nr. 1 der Kommission

Die Kommission wird erwägen, zusätzliche Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, die auf EU-Unternehmen abzielen, in deren Lieferkette Produkte zu finden sind, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold enthalten, falls sie zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die gesamten Bemühungen des EU-Marktes im Bereich der weitweiten verantwortungsvollen Lieferkette für Mineralien nicht ausreichen, um eine verantwortungsvolle Liefertätigkeit in den Erzeugerländern zu bewirken, oder falls sie zu der Einschätzung gelangt, dass die Unterstützung für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte, die mit den OECD-Leitlinien im Einklang stehende Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette eingeführt haben, nicht hinreichend ist.

Erklärung Nr. 2 der Kommission

Bei der Wahrnehmung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 5 wird die Kommission den Zielen dieser Verordnung, wie sie insbesondere in den Erwägungsgründen 1, 7, 10 und 17 festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen.

Dabei wird die Kommission insbesondere die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit vorgelagerten Goldlieferketten in Konflikt- und Hochrisikogebieten beachten und den Standpunkt der Klein- und Kleinunternehmen in der Union, die Gold in die EU einführen, Rechnung tragen.

Erklärung Nr. 3 der Kommission

In Beantwortung des Ersuchens des Europäischen Parlaments um spezifische Leitlinien ist die Kommission bereit, spezifische Leistungsindikatoren für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten auszuarbeiten. Mittels solcher Leitlinien würden einschlägige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die gemäß der Richtlinie 2014/95/EU verpflichtet sind, nichtfinanzielle Informationen offenzulegen, angeregt, spezifische Informationen zu Erzeugnissen offenzulegen, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten.

Erklärung Belgiens

Unter Hinweis darauf, dass Metalle im Sinne der vorliegenden Verordnung aus anderen Rohstoffen als Erzen und Mineralen gemäß Anhang I Teil A extrahiert werden können, ist Belgien der Ansicht, dass Wirtschaftsbeteiligte, die Metalle aus anderen Rohstoffen extrahieren und die Sorgfaltspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung, wie sie in deren Artikel 8 näher ausgeführt sind, erfüllen, als verantwortungsvolle Hütten anzuerkennen sind, wenn das System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das sie anwenden, von der Kommission gemäß Artikel 9 anerkannt ist, und dass sie genauso wie andere Wirtschaftsbeteiligte, die das gleiche wirtschaftliche Ziel verfolgen, zu behandeln sind.

Beschluss des Rates vom 3. April 2017 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ABl. C 109 vom 7.4.2017, S. 2-2	7001/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT			
Beschluss (EU) 2017/674 des Rates vom 3. April 2017 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Rahmen der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens in Bezug auf die Änderungen des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu vertreten ist ABl. L 97 vom 8.4.2017, S. 29-30	7243/17	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 28/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Der Umgang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren in der EU: Wichtige Schritte wurden unternommen, doch weitere müssen folgen"	6904/17		
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Internationale Meeresspolitik: eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere"	8029/17		
Beschluss (EU) 2017/742 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/000 TA 2017 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) ABl. L 111 vom 28.4.2017, S. 8-9	6922/17		
Beschluss (EU) 2017/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistungen für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal ABl. L 111 vom 28.4.2017, S. 6-7	7005/17		

Beschluss (EU) 2017/657 des Rates vom 3. April 2017 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 1-2	12852/16
Beschluss (EU) 2017/790 des Rates vom 25. April 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 119 vom 9.5.2017, S. 16-21	6731/17
3530. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 3. April 2017 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes	7775/17
Schlussfolgerungen des Rates zu Somalia	7614/17
Beschluss (GASP) 2017/633 des Rates vom 3. April 2017 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ABl. L 90 vom 4.4.2017, S. 12-21	7227/17
Beschluss (GASP) 2017/632 des Rates vom 3. April 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/129/GASP des Rates zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 90 vom 4.4.2017, S. 10-11	6966/17
Schlussfolgerungen des Rates zu einer EU-Strategie für Syrien	7652/17
Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen	7675/17

11443/17

sp/LH/cat

7

DG F 2B

DE

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 3. bis 6. April 2017)

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGELN	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR.) ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1-175	14/17 (7972/17)	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR.) ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176-332	15/17 (7974/17)	nicht zutreffend	nicht zutreffend

Stellungnahme der Kommission zu den Vorschriften über die Bereitstellung von Informationen und Beratung in Bezug auf Gentests gemäß Artikel 4 der Verordnung über In-vitro-Diagnostika

Spätestens fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und im Rahmen der in Artikel 111 der Verordnung vorgesehenen Überprüfung der Anwendung von Artikel 4 legt die Kommission einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Artikel 4 festgelegten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen und Beratung in Bezug auf Gentests vor. Insbesondere wird die Kommission über die eingerichteten Verfahren vor dem Hintergrund des mit der Verordnung verfolgten zweifachen Ziels berichten, nämlich der Gewährleistung eines hohen Niveaus an Patientensicherheit und eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes.

Stellungnahme der Kommission bezüglich der für Lifestyle- und Gesundheits-Zwecke durchgeführten Gentests

In Bezug auf Gentests für Lifestyle- und Gesundheits-Zwecke hebt die Kommission hervor, dass Produkte ohne medizinische Zweckbestimmung, einschließlich solcher, die direkt oder indirekt gesunde Verhaltensweisen, die Lebensqualität und das Wohlbefinden einzelner Personen fördern, nicht unter Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) der Verordnung über In-vitro-Diagnostika fallen. Nichtsdestominder beabsichtigt die Kommission, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Überwachungsmaßnahmen die spezifischen, möglicherweise mit der Verwendung dieser Produkte zusammenhängenden Sicherheitsprobleme zu überwachen.

Schriftliches Verfahren vom 6. April 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/666 des Rates vom 6. April 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 42-44	6058/17
Verordnung (EU) 2017/658 des Rates vom 6. April 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 3-8	6059/17
Beschluss (GASP) 2017/667 des Rates vom 6. April 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 45-46	7518/17
Schriftliches Verfahren vom 7. April 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2017/719 des Rates vom 7. April 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2192 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren ABl. L 106 vom 22.4.2017, S. 8-9	7484/17

11443/17

sp/LH/cat

9

DG F 2B

DE

Schriftliches Verfahren vom 11. April 2017			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT ERKLÄRUNGEN		
Beschluss (GASP) 2017/689 des Rates vom 11. April 2017 zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran ABl. L 99 vom 12.4.2017, S. 21-25	7350/17 + COR 1		
Durchführungsverordnung (EU) 2017/685 des Rates vom 11. April 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ABl. L 99 vom 12.4.2017, S. 10-15	7353/17 + COR 1		
3531. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 25. April 2017 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	62/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ, LU, PL: dagegen
Erklärung der Kommission zu den gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen und zu Sammlern			
Die Europäische Kommission begrüßt, dass die Mitgesetzgeber eine Einigung über die überarbeitete Feuerwaffen-Richtlinie erzielt haben. Durch diese neuen Vorschriften wird es deutlich unwahrscheinlicher, dass gefährliche, aber in legalem Besitz befindliche Feuerwaffen in die Hände von Kriminellen und Terroristen gelangen.			
Zugleich bedauert die Kommission, dass einige Teile des ursprünglichen Vorschlags nicht die Unterstützung des Parlaments und des Rates gefunden haben, und zwar insbesondere die Teile über halbautomatische Feuerwaffen, in denen die Kommission eine noch ambitioniertere Regelung vorgeschlagen hatte, die ein vollständiges Verbot der gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen – einschließlich jener der Typen AK-47 und AR-15 – vorsah. Außerdem bedauert die Kommission, dass die Magazinkapazität nicht für alle halbautomatischen Waffen auf zehn Schuss begrenzt worden ist.			
Die Kommission betont ferner, wie wichtig die ordnungsgemäße Umsetzung der strengen Sicherheitsbestimmungen betreffend Sammler ist.			

Erklärung der Kommission zur Deaktivierung

Die Kommission erkennt an, wie wichtig ein gut funktionierender Deaktivierungsstandard ist, der zu einer höheren Sicherheit beiträgt und den Behörden die Gewissheit bietet, dass die deaktivierten Waffen ordnungsgemäß und tatsächlich deaktiviert wurden.

Die Kommission wird daher die Überarbeitung der Deaktivierungskriterien, die von nationalen Sachverständigen in dem gemäß der Richtlinie 477/91/EWG eingesetzten Ausschuss durchgeführt wird, beschleunigen, um bis Ende Mai 2017 – im Einklang mit dem Ausschussverfahren gemäß der Richtlinie 91/477/EWG und vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme seitens der nationalen Sachverständigen – eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, verabschieden zu können. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beschleunigung dieser Arbeiten voll und ganz zu unterstützen.

Erklärung Luxemburgs

Es bedarf wirksamer und verhältnismäßiger Maßnahmen auf EU-Ebene, um den komplexen Sicherheitsbedrohungen zu begegnen und unsere Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Die Terroranschläge, die unter anderem in Frankreich und Belgien verübt wurden, haben erhebliche Lücken im europäischen Regelungsrahmen für Feuerwaffen zutage treten lassen.

Damit diese Lücken geschlossen werden, zielt die Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG auf mehrere Schwerpunktbereiche ab: verbesserte Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen, bessere Nachverfolgbarkeit und Deaktivierung von Feuerwaffen, strengere Regeln für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, ein Verbot der zivilen Nutzung der gefährlichsten Feuerwaffen und verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Luxemburg hat im Verlauf der Verhandlungen stets all diese Anliegen des ursprünglichen Richtlinienvorschlags aktiv unterstützt und ist dafür eingetreten, den Anspruch der Reform auf einem Niveau zu halten, das den Sicherheitsbedrohungen, mit denen Europa konfrontiert ist, gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen auf der Grundlage objektiver Spezifizierungskriterien ein Herzstück der Reform: Ein striktes und harmonisiertes Verbot dieser Waffen hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit aller Bürger Europas.

In dem zwischen den Institutionen ausgehandelten Kompromisstext wird ein derartiges striktes und harmonisiertes Verbot jedoch aufgeweicht, indem allzu weitreichende Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (Sportschützen) gewährt werden, d. h. Ausnahmen für einen hohen Prozentanteil derjenigen, die Waffen besitzen und deren Genehmigung beantragen.

Da die Einschränkungen des Erwerbs und Besitzes derartiger Feuerwaffen nicht weit genug gehen, kann Luxemburg den zur förmlichen Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament vorliegenden Kompromisstext nicht unterstützen und wird dagegen stimmen.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik begrüßt, dass eine Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen mit dem Ziel in Angriff genommen wurde, die Europäische Union und die einzelnen Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, besser auf die gegenwärtigen Sicherheitsbedrohungen und insbesondere auf den Terrorismus zu reagieren. Wir haben aktiv an den Verhandlungen teilgenommen und konstruktiv dazu beigetragen und sind erfreut darüber, dass einige Probleme beseitigt werden konnten.

Allerdings sind unserer Auffassung nach einige Kernelemente des Vorschlags inhaltlich unangemessen, rechtsunsicher und bisweilen eindeutig unverhältnismäßig. In einigen Fällen bewirkt die Richtlinie eine diskriminierende Behandlung. Insbesondere möchten wir unsere Enttäuschung über das unklare und überflüssige Verbot bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen zum Ausdruck bringen. In Verbindung mit der schlecht konzipierten Besitzstandsklausel können diese Maßnahmen die Sicherheitslage auf mittlere und lange Sicht sogar noch verschlechtern. Mit diesen Maßnahmen können und werden die erklärten Zielvorgaben der Richtlinie nicht erfüllt werden.

Aus unserer Sicht ist der vorgeschlagene Zeitraum für die Umsetzung unverhältnismäßig kurz, da zahlreiche nationale Gesetze erheblich geändert werden müssen. Ferner ist zu bedenken, dass der nationale Gesetzgeber die Durchführungs- und delegierten Rechtsakte der Kommission in noch kürzerer Zeit in einzelstaatliches Recht umsetzen muss.

Aus diesen und weiteren Gründen kann die Tschechische Republik den Richtlinienentwurf nicht billigen.

Standpunkt (EU) Nr. 4/2017 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug
Vom Rat am 25. April 2017 angenommen
ABl. C 184 vom 9.6.2017, S. 1-13

6182/17

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten außer
DE, IE, CY, HU, MT,
PL: dagegen
DK, UK: keine
Teilnahme

Erklärung der Kommission

Die Kommission hat keine Einwände gegen die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie, ist jedoch der Auffassung, dass sie auf Artikel 325 AEUV hätte gegründet werden müssen, und behält sich das Recht vor, bezüglich der Rechtsgrundlage ein Verfahren beim Gerichtshof einzuleiten.

Erklärung Ungarns

Ungarn unterstützt den auf der Tagung des Rates am 25. April 2017 zur Annahme vorliegenden Kompromiss nicht. Der Schutz der finanziellen Interessen der Union ist uns ein Anliegen, und daher haben wir uns aktiv an den Verhandlungen beteiligt und auch den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung in der vom Rat am 6. Juni 2013 angenommenen Fassung befürwortet. Nachdem jedoch der Geltungsbereich der Richtlinie nun auf Mehrwertsteuerbetrag ausgedehnt wurde, kann Ungarn dem Kompromiss nicht zustimmen, da unserer festen Überzeugung nach steuerliche Fragen im Rahmen von Steuerdossiers mit der entsprechenden Rechtsgrundlage behandelt werden sollten, was auch die Anwendung der Einstimmigkeitsregel beinhaltet.

Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates
ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1-21

Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (Text von Bedeutung für den EWR.)
ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1-21

Erklärung der Europäischen Kommission zur Komitologie

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Europäischen Kommission zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich Quecksilber

Das Übereinkommen von Minamata und die neue Quecksilber-Verordnung leisten sowohl weltweit als auch in der EU einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bürger vor Quecksilberverunreinigungen.

Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens durch alle Vertragsparteien und einer zusätzlichen Stärkung seiner Bestimmungen sollte die internationale Zusammenarbeit dauerhaft fortgesetzt werden.

Die Kommission verpflichtet sich daher, eine fortdauernde Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen und den anwendbaren Strategien, Regelungen und Verfahren der EU zu unterstützen, indem sie unter anderem in folgenden Bereichen tätig wird:

- Schließung der Lücken zwischen dem EU-Recht und den Bestimmungen des Übereinkommens durch die Überprüfungsklausel der Liste verbotener mit Quecksilber versetzter Produkte;
- im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über Finanzierung, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer: Tätigkeiten wie zum Beispiel die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von gehandeltem und verwendetem Quecksilber, Förderung der Zertifizierung von quecksilberfreiem handwerklichem und kleingewerblichem Goldbergbau und von Kennzeichnungen für quecksilberfreies Gold sowie Verbesserung der Kapazitäten von Entwicklungsländern, unter anderem im Bereich der Bewirtschaftung von Quecksilberabfällen.

Erklärung Belgiens

Belgien bekundet seine Besorgnis in Anbetracht der Bestimmungen der Verordnung in Bezug auf die dauerhafte Lagerung von Quecksilberabfällen.

Die neue Verordnung bestimmt (Artikel 13), dass Quecksilberabfälle (in flüssiger Form) folgendermaßen behandelt werden sollten:

- Umwandlung und Verfestigung vor einer dauerhaften Lagerung in Übertageanlagen;
- Umwandlung vor einer dauerhaften Lagerung in Untertageanlagen.

Belgien ist überzeugt, dass die Umwandlung und Verfestigung von Quecksilberabfällen vor der dauerhaften Lagerung in Übertage- und Untertageanlagen von größter Wichtigkeit ist. Dies ist nämlich die einzige Art und Weise, einen angemessenen Schutz vor Umweltkontamination zu gewährleisten und Gesundheitsschäden vorzubeugen.

Belgien vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen des Basler Übereinkommens verabschiedeten Leitlinien in Bezug auf Quecksilber (UNEP/CHW.12/5/Add.8/Rev.1) als technische Grundlage für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf europäischer und globaler Ebene verwendet werden sollten.

Belgien ersucht die Europäische Kommission, eine eingehende Bewertung der betreffenden Bestimmungen durch ein unabhängiges Konsortium von Experten – mit Qualifikationen auf den Gebieten Ingenieurwesen, Abfallwirtschaftstechnologien, Chemie und geologische Wissenschaften – einzuleiten. Das Mandat für diese Bewertung, bei der die Basler Leitlinien und andere einschlägige internationale Standards zu berücksichtigen wären, sollte unverzüglich dem Technischen Ausschuss für Abfälle (Ausschuss für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Umsetzung der Abfallrichtlinien) unterbreitet werden.

<p>Beschluss (EU) 2017/899 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 131-137</p>	<p>5/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Verordnung (EU) 2017/920 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte (Text von Bedeutung für den EWR.) ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1-8</p>	<p>7/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer EL, ES, HR, CY: dagegen</p>
<p>Erklärung Griechenlands, Kroatiens, Spaniens und Zyperns</p> <p>In Anbetracht des Ergebnisses der dritten Trilogsitzung vom 31. Januar, das der maltesische Vorsitz am 1. Februar auf der Tagung des AstV (1. Teil) vorgestellt hat, und des auf der Tagung des AstV (1. Teil) vom 8. Februar erarbeiteten Kompromisstextes sehen wir uns veranlasst, zu verschiedenen Punkten Stellung zu nehmen, die bewirken, dass die getroffene Vereinbarung keine faire Lösung für alle Staaten darstellt.</p> <p>In erster Linie möchten wir unsere tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass die endgültige Fassung zu stark von der Allgemeinen Ausrichtung sowie der ursprünglichen Bewertung der Europäischen Kommission und ihrem Vorschlag für die nachhaltige Umsetzung von "Roaming zu Inlandspreisen" (Roam-like-at-Home, RLAH) abweicht.</p> <p>Wir unterstützen zwar das Konzept RLAH sowie die in Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorgesehene Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge voll und ganz, sind jedoch der Meinung, dass durch die endgültige Textfassung unwiederbringliche Verluste für die Anbieter regulierter Roamingdienste nicht wirksam verhindert werden, besonders wenn bezüglich eingehender und ausgehender Anrufe bei den verschiedenen Anbietern bedeutende Ungleichgewichte im Roamingverkehrsaufkommen bestehen. Das politische Ziel der Abschaffung der Roamingaufschläge bis Juni 2017 hätte auch unter Umsetzung eines Ansatzes verwirklicht werden können, der nachhaltig und für alle Mitgliedstaaten fair ist, auch für diejenigen, die Besonderheiten wie hohe Saisonabhängigkeit, breite geografische Streuung der Netzinfrastruktur und starke Ungleichgewichte beim Roamingverkehr aufweisen.</p> <p>Die Deckung aller durch die Einführung von RLAH für die Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten und die Erhaltung von Investitionsanreizen auf den besuchten Märkten waren stets Grundannahmen für die Tragfähigkeit des europäischen Mobilfunkmarkts und für ein Vermeiden von Verzerrungen. Trotz dieser Annahmen können insbesondere die vereinbarten Werte für die schrittweise Senkung der Obergrenzen für Roamingvorleistungsentgelte die Deckung dieser Kosten nicht gewährleisten, was unweigerlich zu Verzerrungen auf den besuchten Märkten führen und Investitionen in diesem wichtigen Wirtschaftsbereich hemmen wird.</p>			

<p>Unter diesen Voraussetzungen stellt die Abschaffung von Endkunden-Roamingaufschlägen eine enorme Herausforderung für die Mobilfunkbetreiber in der gesamten EU dar und die Kosten dafür hätten fair unter allen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden müssen. Der endgültige Kompromisstext hingegen bewirkt, dass die Hauptlast von einer geringen Zahl von Mitgliedstaaten mit den oben erwähnten Besonderheiten zu tragen sein wird, was ein gewisses Risiko mit sich bringt, dass die Inlandspreise aufgrund des sogenannten Wasserbett-Effekts auf nationaler Ebene steigen werden. Diese Verzerrung wird zu einer Quersubventionierung führen, bei der die Verbraucherschaft in den betroffenen Ländern diejenigen Personen finanziert, die internationales Roaming nutzen.</p> <p>Darüber hinaus ist bedauerlicherweise der vorgeschlagene Tragfähigkeitsmechanismus, der nur in extremen und gut begründeten Fällen hätte angewandt werden können und den einzigen Ausweg aus möglicherweise katastrophalen Situationen großer Verzerrung geboten hätte, nicht Teil der Vereinbarung. Dadurch, dass diese Klausel gestrichen wurde, entfällt die Möglichkeit einer raschen und objektiv gerechten Lösung von Problemen in Bezug auf die Kostendeckung des Roamings; es unterstreicht zudem das Ungleichgewicht der erzielten Vereinbarung und bewirkt, dass es zu potenzieller Diskriminierung der im Vorleistungsbereich tätigen Betreiber, denen kein Schutzmechanismus zur Verfügung steht, gegenüber den Einzelhandelsunternehmen, die von einem Tragfähigkeitsmechanismus profitieren, kommt.</p> <p>In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen fordern wir die Kommission auf: a) die Entwicklungen bezüglich RLAH sowie die Auswirkungen der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge auf die Inlandsmärkte genau zu verfolgen, b) bereit zu sein, gegebenenfalls auch vor der in der vereinbarten Textfassung vorgesehenen Überprüfung Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und c) bei der Berichterstattung über die Auswirkungen von RLAH vor dem Europäischen Parlament und dem Rat im Detail auf die Auswirkungen von RLAH auf Investitionen einzugehen.</p> <p>Schließlich bekräftigen wir trotz der widrigen Umstände unser Bekenntnis zu RLAH für die Verbraucherschaft und zu einer kontinuierlichen Bereitstellung hochqualitativer Mobilfunkdienste für alle Nutzerinnen und Nutzer.</p>	<p style="text-align: center;">RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>
<p>RECHTSAKT</p> <p>Durchführungsbeschluss (EU) 2017/784 des Rates vom 25. April 2017 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1401 ABL L 118 vom 6.5.2017, S. 17-19</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p> <p>8078/17</p>

<p>Beschluss (EU) 2017/790 des Rates vom 25. April 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 119 vom 9.5.2017, S. 16-21</p>	<p>7099/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/783 des Rates vom 25. April 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Drittes Energiepaket) ABl. L 118 vom 6.5.2017, S. 6-16</p>	<p>7108/17</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 32/2016 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Hilfe für die Ukraine"</p>	<p>8491/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/730 des Rates vom 25. April 2017 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 1-2</p>	<p>13037/16</p>
<p>Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 3-6</p>	<p>13038/16</p>
<p>Beschluss (GASP) 2017/734 des Rates vom 25. April 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/184/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 35-35</p>	<p>7385/17</p>

<p>Beschluss (EU) 2017/770 des Rates vom 25. April 2017 über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ABl. L 115 vom 4.5.2017, S. 18-21</p>	14112/15
<p>Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Deutschland festgestellten Mängel</p>	8465/17
<p>Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Griechenland festgestellten Mängel</p>	8594/17
<p>Beschluss (EU) 2017/733 des Rates vom 25. April 2017 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31-34</p>	5649/17
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 36/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Beurteilung der Regelungen für den Abschluss der Programme für Kohäsion und ländliche Entwicklung des Zeitraums 2007-2013"</p>	7802/17
<p>Beschluss (EU) 2017/758 des Rates vom 25. April 2017 über den im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe in Bezug auf die Vorschläge zur Änderung der Anlagen A, B und C zu vertretenden Standpunkt ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 45-47</p>	7822/17
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder sowie im Hinblick auf die Teilnahme der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an der zwölften Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen (UNFF 12)</p>	8361/17
<p>Beschluss (EU) 2017/769 des Rates vom 25. April 2017 über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ABl. L 115 vom 4.5.2017, S. 15-17</p>	13806/15

11443/17

sp/LH/cat

18

DG F 2B

DE

Beschluss (EU) 2017/798 des Rates vom 25. April 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung von Japan über ein Abkommen über Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Japan ABl. L 120 vom 11.5.2017, S. 19-19	15797/16
Verordnung (EU) 2017/762 des Rates vom 25. April 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 479/2013 zum Verzicht auf die Anforderung, für im Korridor von Neum beförderte Unionswaren summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen einzureichen ABl. L 114 vom 3.5.2017, S. 1-2	7155/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die Wirksamkeit und die Relevanz der Kohäsionspolitik und deren Sichtbarkeit bei unseren Bürgerinnen und Bürgern erhöhen"	8463/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU	7875/17
Schriftliches Verfahren vom 28. April 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Königreich Dänemark und Europol durch das Europäische Polizeiamt (Europol)	7281/1/17 REV 1